

Merkblatt zur Planung und Einrichtung von Baustellen im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Villingen-Schwenningen



(Quelle: Eigene Darstellung.)

Stand: 01/2024

Vorbemerkung

Gemäß Schutzzieldefinition der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) muss bei einem Brand unter anderem die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sein. Jede Nutzungseinheit muss je Geschoss mit Aufenthaltsräumen (Wohnungen, Büros, etc.) über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der erste Rettungsweg muss immer baulich sichergestellt werden (notwendige Treppe). Der zweite Rettungsweg kann über eine weitere notwendige Treppe (baulicher Rettungsweg) führen oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbares Rettungsgerät, Hubrettungsfahrzeug) sichergestellt werden. Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein [vgl. § 15 LBO].

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und der damit einhergehenden Schutzziele ist es erforderlich, dass die Erreichbarkeit von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen unterbrechungs- und verzögerungsfrei gewährleistet bleiben. Für die Aufrechterhaltung der erforderlichen Zugänglichkeiten, Sicherheitseinrichtungen, Schutzmaßnahmen usw. sind Planer und beauftragte Ausführende verantwortlich.

Sollte aufgrund einer Baumaßnahme eine Straßensperrung erforderlich werden, so bedarf es einer Genehmigung mit dazugehöriger verkehrsrechtlicher Anordnung durch das Bürgeramt (Abteilung Verkehr und Ordnungswidrigkeiten, Straßenverkehrsbehörde) der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen.

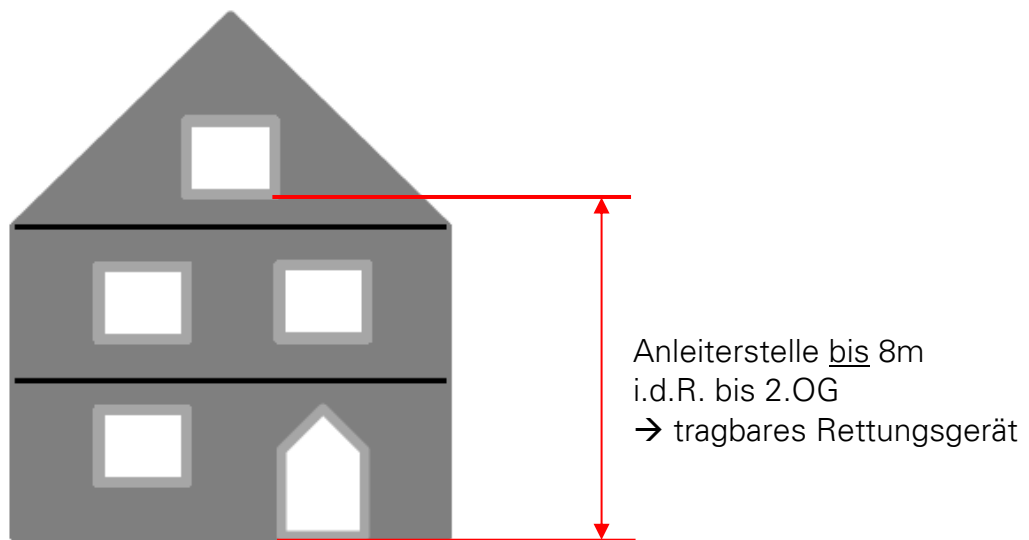
Die auf den fortfolgenden Seiten aufgeführten Hinweise des Amtes für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen sind zu beachten.

Wird von den Hinweisen abgewichen, ist eine Beteiligung des Amtes für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz vorzunehmen (vgl. hierzu Kapitel "Wann ist das Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz zu beteiligen?").

Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr

Führt der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr, müssen Zufahrten oder Zugänge und geeignete Aufstellflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorgesehen werden. Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen. Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden [Vgl. § 2 LBOAVO].

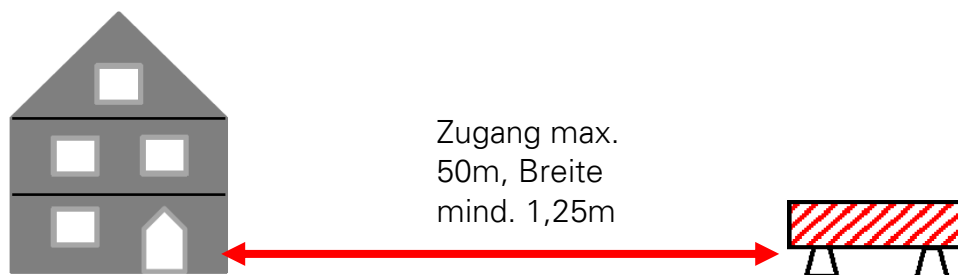
- 1.) Liegen die Oberkanten der Brüstungen von Anleiterstellen nicht höher als 8 m über der tatsächlichen Geländeoberfläche (i.d.R. bis 2.OG), so kann der zweite Rettungsweg über tragbare Leitern sichergestellt werden.



(Quelle: Eigene Darstellung.)

Zu- und Durchgänge:

Von öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Zu- oder Durchgang zu Gebäude zu schaffen. Die Zu- oder Durchgänge müssen geradlinig und mindestens 1,25 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m sein. Zu- und Durchgänge müssen ausreichend befestigt sein [Vgl. § 2 LBOAVO]. Der Zu- Durchgang darf eine maximale Länge von 50 m aufweisen.



(Quelle: Eigene Darstellung.)

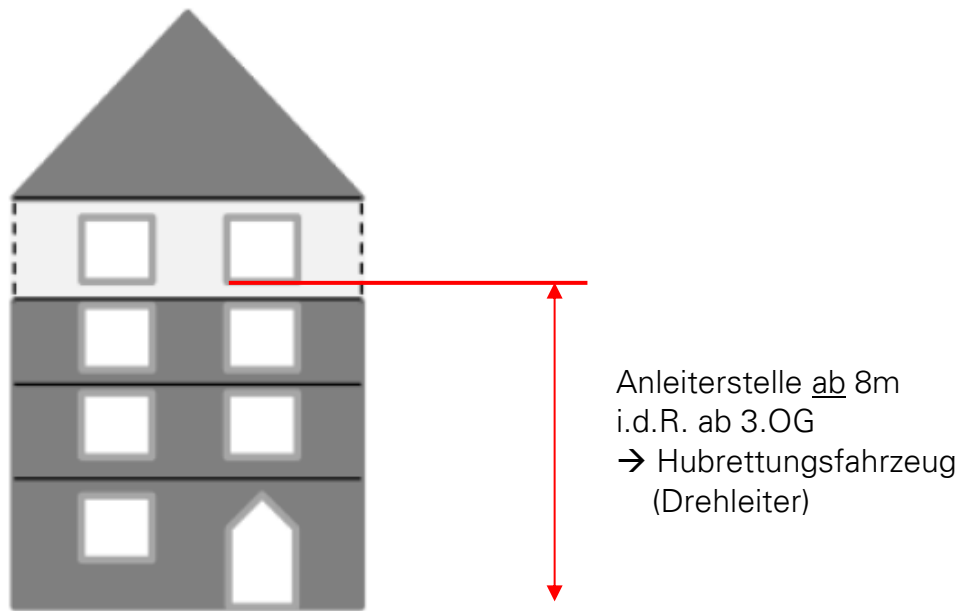
Aufstellflächen:

Die Stellfläche für die vierteilige Steckleiter muss mindestens 3 m x 3 m betragen.

Befestigung Aufstellflächen:

Die Stellflächen für Leitern müssen einen sicheren Stand bieten; eine Befestigung ist nicht erforderlich [Vgl. VwV Feuerwehrflächen].

- 2.) Liegen die Oberkanten der Brüstungen von Anleiterstellen höher als 8 m über der tatsächlichen Geländeoberfläche (i.d.R. ab 3.OG), so muss der zweite Rettungsweg über Hubrettungsfahrzeuge (Drehleiter) sichergestellt werden.



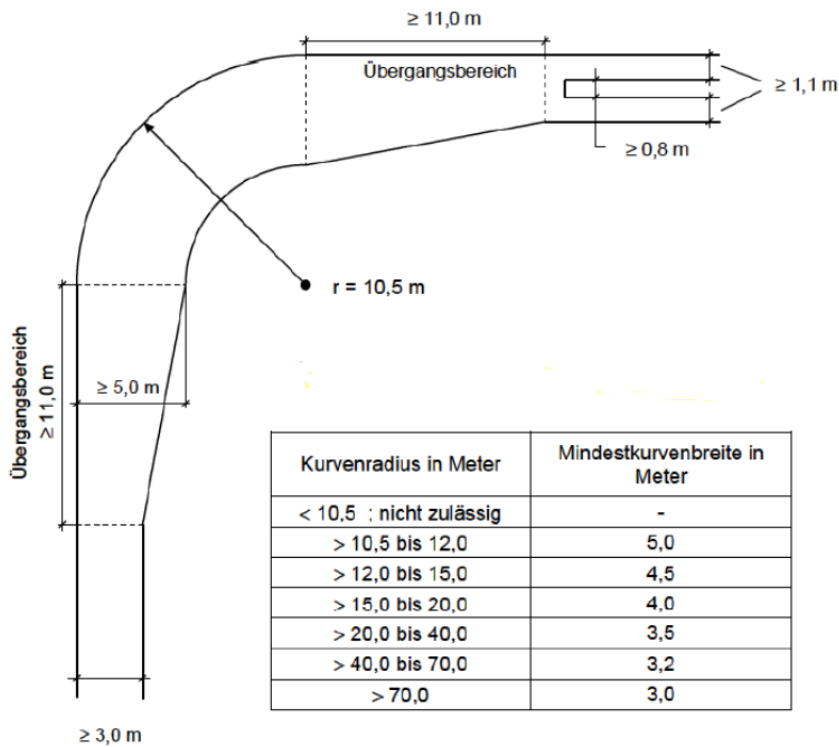
(Quelle: Eigene Darstellung.)

Zu- und Durchfahrten:

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen mehr als 8 m über Gelände liegt, ist anstelle eines Zu- oder Durchgangs eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen. Die Zu- oder Durchfahrten müssen mindestens 3 m breit sein und eine lichte Höhe von mindestens 3,5 m haben. Werden die Zu- oder Durchfahrten auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen [Vgl. § 2 LBOAVO]. Werden die Zufahrten nicht geradlinig geführt, so muss in Abhängigkeit vom Außenradius der Kurve die Breite der Zufahrt den im nachfolgenden Bild angegebenen Werten entsprechen.

Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Zum Einbiegen von der öffentlichen Verkehrsfläche auf das Grundstück muss die Kurve nach dem nachfolgenden Bild für mindestens eine Anfahrrichtung Vorhandensein.



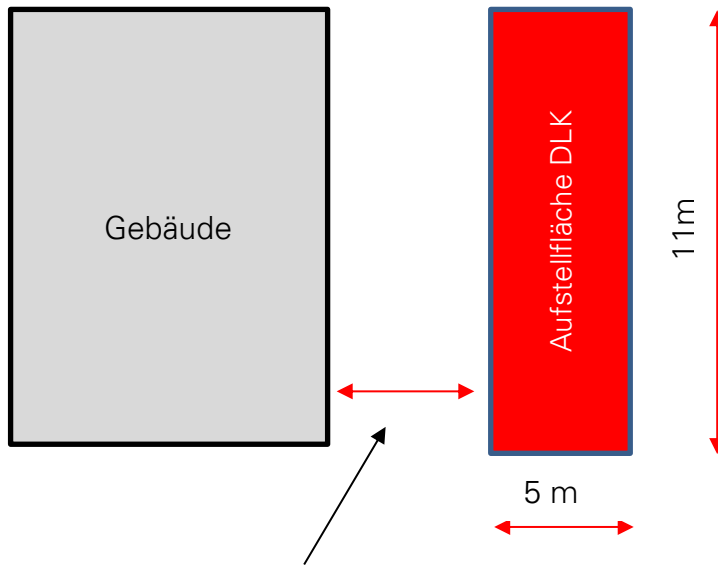
(Quelle: VwV Feuerwehrlflächen.)

Zufahrten dürfen längs bis zu 10% geneigt sein. Neigungswechsel sind in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Sonstige Neigungswechsel sind mit einem Radius von 15 m aufzurunden.

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig.

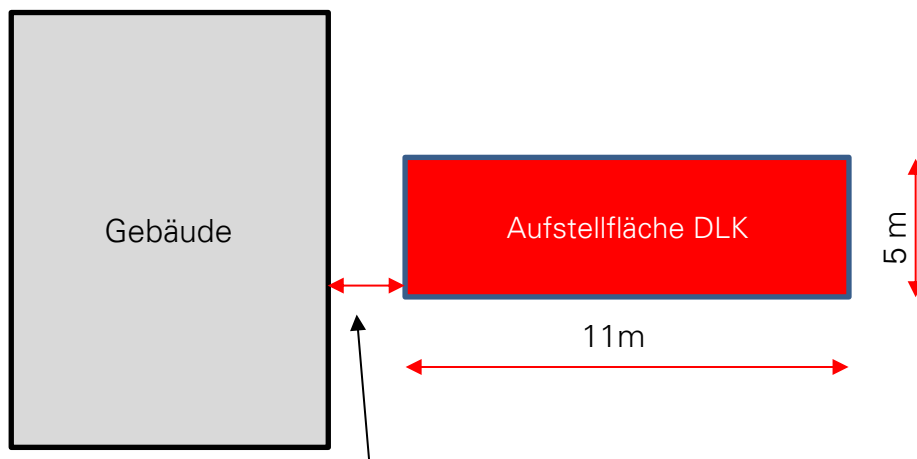
Aufstellflächen:

Für das Hubrettungsfahrzeug müssen geeignete Aufstellflächen vorgesehen werden. Aufstellflächen müssen mindestens 5 m breit, mindestens 11 m lang und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können. Aufstellflächen, die am Gebäude entlanggeführt werden, müssen von der anzuleitenden Außenwand einen Abstand von mindestens 3 m haben. Dieser Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.



Mind. 3 m zur Außenwand
Gebäude < 18 m: Abstand 3 m - 9 m
Gebäude > 18 m: Abstand 6 m - 9m

(Quelle: Eigene Darstellung.)



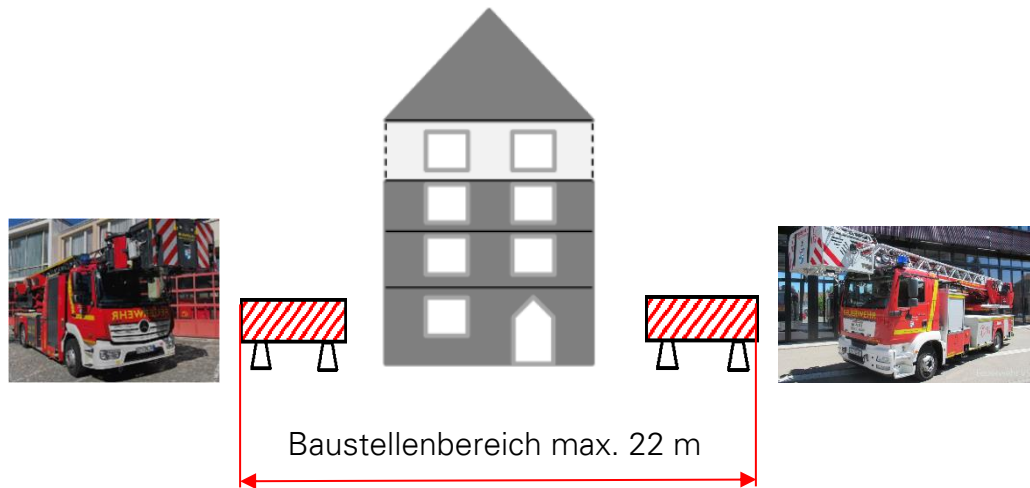
Max. 1 m zur Außenwand

(Quelle: Eigene Darstellung.)

Befestigung von Zu- und Durchfahrten sowie Aufstellflächen:

Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

- 3.) Sofern eine Zu- und Durchfahrt aufgrund der baulichen Situation nicht abgebildet werden kann, darf die Baustelle (und damit der nicht befahrbare Bereich) nicht länger als 22 m sein. In diesem Fall muss der Baustellenbereich beidseitig angefahren werden können. Vor der Baustelle müssen Aufstell- und Bewegungsflächen für ein Hubrettungsfahrzeug gemäß den oben aufgeführten Maßgaben hergestellt werden.



(Quelle: Eigene Darstellung.)

- 4.) Zwischen der anzuleitenden Stelle und den Aufstellflächen dürfen keine Hindernisse eine Anleitung behindern (bauliche Anlagen, Bäume, Leitungen, Straßenlampen etc.).
- 5.) Auf der Zu- und Durchfahrt dürfen keine Geräte oder Fahrzeuge abgestellt werden sowie keine Hindernisse (Geräte, Schieber, Leitungen, Bauschutt) eine Zu- oder Durchfahrt behindern.
- 6.) Zur Überbrückung von Baugraben auf Zu- oder Durchfahrten dürfen aufgelegte Lastplatten eingesetzt werden. Diese müssen die erforderliche Tragfähigkeit aufweisen und gegen Wegrutschen gesichert sein. Ein entsprechendes Hinweisschild ist anzubringen.
- 7.) Feuerwehzufahrten, die mit entsprechender Beschilderung gekennzeichnet sind, müssen während der Baumaßnahme dauerhaft und ohne Einschränkungen nutzbar sein.
- 8.) Sollte aufgrund der Baumaßnahme die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nicht möglich sein, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Brandschutztechnische Einrichtungen von Gebäuden

Brandschutztechnische Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich, erkennbar und nutzbar bleiben. Diese sind von Baucontainern, gelagerten Gegenständen etc. nicht zu verstellen. Dies betrifft folgendes:

- Löschwassereinspeisestellen
- Zugänge zum FSD (Feuerwehrschlüsseldepot) bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage
- Zugänge zum FIZ (Feuerwehrinformationszentrale) bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage
- Notausgänge baulicher Anlagen ins Freie

Wasserentnahmestellen/ Löschwasserversorgung

Die Zugänglichkeit, die Funktionsfähigkeit sowie die Kennzeichnung von Wasserentnahmestellen (z.B. Hydranten) muss jederzeit sichergestellt sein.

Wann ist das Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz zu beteiligen?

Wird von den oben aufgeführten Hinweisen abgewichen, ist eine Beteiligung des Amtes für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz vorzunehmen. Nachfolgend die Abweichungsmöglichkeiten aufgeführt:

- Kapitel Rettungswege über Rettungsgeräte der Feuerwehr
 - o 1.) Zu- und Durchgänge
 - In abgestimmten Ausnahmefällen sind Zu- und Durchgangslängen bis 80m möglich.
 - o 1.) Aufstellflächen:
 - Die Aufstellfläche für das tragbare Rettungsgerät kann im Einvernehmen mit dem Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz ausnahmsweise, insbesondere bei geringerer Rettungshöhe, verkleinert werden [Vgl. VwV Feuerwehrflächen].
 - o 2.) Zu- und Durchfahrten:
 - Neigungen: Steilere Neigungen (> 10%) können im Einvernehmen mit dem Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz zugelassen werden, wenn die Befahrbarkeit gewährleistet bleibt.
 - o 8.) Ausfall Zweiter Rettungsweg
 - Sollte aufgrund der Baumaßnahme die Sicherstellung des zweiten Rettungsweges nicht möglich sein, sind geeignete Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Vorfeld mit dem Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz abzustimmen.
- Kapitel: Wasserentnahmestellen/ Löschwasserversorgung
 - o Sollte ein Hydrant nicht gekennzeichnet, zugänglich oder funktionsfähig sein, ist mit dem Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz Rücksprache zu halten. Ggf. sind Kompensationsmaßnahmen zu treffen.

Quellen/ Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Landesbauordnung (LBOAVO)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)

Kontaktinformationen

Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen
Amt für Feuerwehr, Brand- und Zivilschutz
Abteilung Brand- und Zivilschutz
Oberdorfstraße 58
78054 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07720 / 821121
Mail: vb-feuerwehr@villingen-schwenningen.de